

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 (KStDV 1994)

in der Fassung v. 22.2.1996 (BGBl. I 1996, 365)¹

unter Berücksichtigung der Änderungen durch:

- Steuer-Euroglättungsgesetz v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790);
- Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 17.11.2010 (BGBl. I 2010, 1544);
- Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434).

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 1 Allgemeines Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

§ 2 Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger (1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	25 769 Euro jährlich,
als Witwengeld	17 179 Euro jährlich,
als Waisengeld	5 154 Euro jährlich für jede Halbweise, 10 308 Euro jährlich für jede Vollweise,
als Sterbegeld	7 669 Euro als Gesamtleistung.

1 Bekanntmachung der Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 vom 22. Februar 1996: Auf Grund des § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) wird nachstehend der Wortlaut der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1984 unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 18. Dezember 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I S. 1055),
2. die am 13. Juni 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 815) und
3. die am 18. Dezember 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2041).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638);
- zu 3. des § 53 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I 1993, 1569).

(2) ¹Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. ²Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. ³Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	38 654 Euro jährlich,
als Witwengeld	25 769 Euro jährlich,
als Waisengeld	7 731 Euro jährlich für jede Halbwaise, 15 461 Euro jährlich für jede Vollwaise.

§ 3 Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muss satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 4¹ Kleinere Versicherungsvereine Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

1. ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 797 615 Euro bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 306 775 Euro bei allen übrigen Versicherungsvereinen oder
2. sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie im Übrigen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

Zu § 26 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5 (weggefallen)

Schlussvorschrift

§ 6² Anwendungszeitraum Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

¹ § 4 geändert durch Gesetz v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434).

² § 6 neu gefasst durch Gesetz v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434).